

46. Kann ein Unternehmerverband auch dann eine monopolartige Machtstellung einnehmen, wenn ihm nicht alle einschlägigen Betriebe angehören? Verstößt die Freizeichnung der Mitglieder eines solchen Verbandes von der Haftung für eigenes Verschulden gegen die guten Sitten?

RGB. § 138.

I. Zivilsenat. Urf. v. 8. November 1926 i. S. U., Aktiengesellschaft (Wefl.) w. G. (R.). I 154/26.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte bei der Beklagten, einer Expeditionsfirma, am 16. Oktober 1920 mehrere Ballen Futterstoffe eingelagert. Um die Jahreswende 1922/23 stellte die Beklagte fest, daß 6 dieser Ballen vom Lager verschwunden waren. Ihr Abhandenkommen war auf Unrelichkeiten zweier Angestellten der Beklagten zurückzuführen.

Der Kläger verlangt Ersatz des ihm entstandenen Schadens, und zwar vorläufig in Höhe eines Teilbetrags. Er hat unter anderem geltend gemacht, daß der Verlust der Ballen die Folge eines eigenen Verschuldens der Beklagten bei Leitung ihres Lagerhausbetriebs sei. Diese hat ein solches Verschulden bestritten und ferner eingewendet, nach den für das Vertragsverhältnis maßgebenden allgemeinen Bedingungen des Kölner Spediteurvereins beschränke sich ihre Haftung auch für solches Verschulden auf die Höchstsumme von 400 G.M. für den Schadensfall.

Die Vorinstanzen haben den Klagenspruch dem Grunde nach ohne Beschränkung auf diese Höchstsumme für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Ausgehend davon, daß der Beklagten ein eigenes Verschulden an dem durch unredliche Angestellte entstandenen Verlust des Klägers zur Last falle, hat das Berufungsgericht die von ihr auf Grund allgemeiner Verbandsbedingungen eingewandte Beschränkung ihrer Haftung für solchen Verlust auf einen unverhältnismäßig geringen Betrag als unzulässig bezeichnet. Es hat Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Freizeichnung von der gesetzlichen Haftung für eigenes Verschulden gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist, wenn sie unter Ausnutzung einer Monopolstellung erfolgt, und hat festgestellt, daß auch die letztere Voraussetzung hier gegeben sei. Im angefochtenen Urteil heißt es zu diesem Punkt: Zwar treffe es zu, daß die Vereinigung der Kölner Spediteure nicht reiflos alle dort ansässigen Speditionsfirmen zu ihren Mitgliedern zähle. Selbst wenn die Vereinigung aber, wie die Beklagte behauptete, nur rund 200 von den in Köln bestehenden etwa 250 Speditionsgeschäften zu ihren Mitgliedern rechnen könne, so stehe doch fest, daß sich unter ihnen alle größeren und kapitalkräftigen Unternehmungen dieses Geschäftszweigs befänden. Der Großkaufmann sei jedoch auf die Inanspruchnahme dieser größeren Betriebe angewiesen, weil nur sie ihm für eine Ausführung des Vertrags unter vollster Ausnutzung aller neuzeitlichen Errungenschaften und im Falle von Verlusten für die Fähigkeit voller Schadenersatzleistung Gewähr böten. Daraus ergebe sich ihre monopolartige Stellung, die es ihnen gestatte, den auf sie angewiesenen Firmen ihre Bedingungen aufzuzwingen.

Diese Darlegungen enthalten keinen Rechtsirrtum.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. Bd. 103 S. 82, Bd. 106 S. 386¹⁾ war die Unwirksamkeit gewisser Haftungsbeschränkungen in den von den Unternehmerverbänden aufgestellten und von ihren Mitgliedern zu benutzenden allgemeinen Bedingungen damit begründet worden, daß es gegen das sittliche Empfinden des billig und gerecht denkenden Teiles des Volkes verstoße, wenn

¹⁾ Zu vgl. RG. in Seuff. Arch. Bd. 79 Nr. 101; RG. in Richter-Zig. 1926, Spruchbeil. Nr. 345. D. R.

jemand eine tatsächlich bestehende Lage, nach welcher die Geschäftswelt allein auf die Benutzung seiner Dienste und der von ihm unterhaltenen Einrichtungen angewiesen sei, dazu ausnutze, um unter Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage sich unverhältnismäßige Vorteile auszubedingen. Diese Erwägung muß gleichfalls durchgreifen, wenn zwar kein absolutes Monopol der in Betracht kommenden Unternehmen in Frage kommt, diese aber eine Gruppe bilden, auf deren Inanspruchnahme eine bestimmter Kreis der Geschäftswelt bei der Abwicklung seiner Geschäfte angewiesen ist, weil die Angehörigen jener Gruppe nach der Anschauung des Verkehrs im wesentlichen allein die Gewähr für eine den Anforderungen dieses Verkehrs entsprechende Ausführung des Geschäfts bieten und im Falle des Haftungseintritts ausreichenden Vermögensrückhalt besitzen, um Ersatzforderungen nachkommen zu können. In solchem Falle befindet sich eben der kaufmännische Verkehr gegenüber jener Unternehmergruppe in einer Zwangslage. Die Inanspruchnahme der Mitglieder dieser Gruppe erfolgt somit, wie dem hierauf abzielenden Revisionsangriff entgegenzuhalten ist, nicht aus freier Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Daß diese bisher im wesentlichen auf das Speditionsgeschäft angewandten Grundsätze auch auf Lagergeschäfte Anwendung finden müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung. . . .